

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz für die wesentliche Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten der Firma Föll Rohstoffhandel GmbH in der Webereistraße 37, 87471 Durach, Fl.Nrn. 452/30, 452/33, Gemarkung Durach und Fl.Nrn. 2003/23, 2086/12, 2086/13, 2086/14, 2086/15, 2086/18, Gemarkung Sankt Mang durch die Installation einer zweiten Schrottschere und bauliche Maßnahmen in Gestalt der Errichtung von Lärmschutzwänden, Hallen und Lagerboxen

Gemäß § 10 Abs.3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) in Verbindung mit § 8 Abs.1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Firma Föll Rohstoffhandel GmbH betreibt in der Webereistraße 37, 87471 Durach auf den Flurstücknummern 452/30, 452/33, Gemarkung Durach und den Flurstücknummern 2003/23, 2086/12, 2086/13, 2086/14, 2086/15, 2086/18, Gemarkung Sankt Mang seit Jahrzehnten eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Schrottschere, einer Altautobehandlung und einem Zwischenlager für weitere Abfallarten, wie insbesondere Holz, Bauschutt und Gewerbeabfällen.

Der Anlagenbetrieb der Fa. Föll Rohstoffhandel GmbH liegt ungefähr je zur Hälfte in der Gemeinde Durach und in der Stadt Kempten. Die gesamte Fläche des Anlagenbetriebes ist sowohl im Flächennutzungsplan der Gemeinde Durach als auch der Stadt Kempten als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Im Osten schließt sich die Bahnlinie Kempten – Pfronten an. Östlich jenseits der Bahn befinden sich Industrie- und Gewerbeflächen. Im Süden befindet sich eine gemischte Baufläche oberhalb eines weiteren Gewerbegebietes (ehemaliges Kiesgrubengelände). Im Südwesten und insbesondere im Westen befindet sich im direkten Anschluss Wohnnutzung („Gemengelage“). Im Nordwesten befindet sich ein weiteres Mischgebiet. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, sowie Flächen zur Erholung schließen erst in deutlich größerer Entfernung an.

Die Firma Föll Rohstoffhandel GmbH hat mit Antrag vom 19.10.2020 beim Landratsamt Oberallgäu eine Genehmigung nach § 16 BlmSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten in der Gemeinde Durach und der Stadt Kempten durch ein sogenanntes Standortverbesserungskonzept beantragt. Die Firma Föll Rohstoffhandel GmbH hat nach § 8a BlmSchG gleichzeitig den vorzeitigen Beginn für die Errichtung der Lärmschutzmaßnahmen beantragt. Der Beginn der Umsetzung des Standortverbesserungskonzeptes ist im Frühjahr 2021 nach Erhalt der Genehmigung vorgesehen.

Der Anlagenbetrieb der Fa. Föll Rohstoffhandel GmbH am Standort Durach / Kempten hat eine Gesamtfläche von 20.460 m², wovon 17.380 m² zur zeitweiligen Lagerung, zum Umschlag und zur Behandlung von Abfällen genutzt werden. Die Gesamtlagerkapazität des Schrottplatzes beträgt entsprechend den Antragsunterlagen ca. 7.161 t Eisen- und Nichteisenschrotte, 7.696 t nicht gefährliche Abfälle und 208 t gefährliche Abfälle. Die Behandlungskapazitäten betragen 983 t/d für nicht gefährliche Abfälle und 47 t/d für gefährliche Abfälle. Durch die geplante Umsetzung des Standortverbesserungskonzeptes findet keine Erweiterung in der Fläche statt.

Im Nordosten nahe der Bahnlinie soll eine zweite Schrottschere (BE 13) errichtet und betrieben werden. Ein gleichzeitiger Betrieb der beiden Schrottscheren ist nicht vorgesehen. In der an

die Webereistraße angrenzenden Metallhalle (BE 5) soll eine sogenannte Alligatorschere betrieben werden.

Das Standortverbesserungskonzept umfaßt zudem bauliche Maßnahmen wie beispielsweise die Errichtung von Lärmschutzwänden und Hallen. Im Einzelnen:

1. Schallschutzschürze auf dem Dach der Metallhalle (BE 5), südliches Betriebsgelände an der Webereistraße, Länge: 45 m, Höhe: 13,5 m
2. Verlängerung der bestehenden Metallhalle nach Osten (Überdachung Tankplatz, BE 6), Länge: 24 m, Höhe: 13,5 m
3. Lagerboxen im Südosten entlang der Bahnlinie (BE 9), Länge: 58 m, Höhe: 6 m
4. Lagerhalle zur zeitweiligen Lagerung von Schrotten und Spänen (BE 8), Länge: 55 m, Höhe: 13 m; dazu Abriss der bestehenden offenen Lagerhalle im südlichen Betriebsgelände
5. Lärmschutzwand an der Front der Werkstatt (BE 7), Länge: 35 m, Höhe: 8,5 m
6. Erweiterung der nördlichen Wand der Werkstatt (nördlich BE 7), zu öffnen im Gleisbereich, Länge: 44 m, Höhe: 13,5 m
7. Errichtung eines Flugdachs (BE 10) bei der bestehenden Lärmschutzwand nach Süden, Nähe Blumenstraße, Länge: 42 m, Höhe: 16 m
8. Schallschutzschürze auf dem Dach der westlichen Halle Nähe Blütenweg (BE 11) , Länge: 60 m, Höhe: 15 m
9. Schüttwand / Lagerboxen (BE 9) inmitten des Betriebsgeländes, südlich der zweiten Schrottschere, Länge: 15 m, Höhe: 7 m
10. Verlängerung der bestehenden Abfallhalle parallel zum Blütenweg im Westen (BE 11) nach Norden, Länge: 26 m, Höhe: 13,5 m
11. Neubau Halle Brennschneideplatz im Nordwesten (BE 15), Länge: 25 m, Höhe: 13,5 m

Der Lagerort mancher Schrottsorten (v.a. Spänelagerung) und anderer Abfälle wird innerhalb des vorhandenen Geländes getauscht. Das bereits bisher durchgeführte Brennschneiden soll künftig unter Dach erfolgen. Im Südwesten des Betriebsgeländes in der Nähe zur Kieswerkstraße soll ein neuer Tank- und Waschplatz (BE 19) entstehen.

Bei dem Anlagenbetrieb der Fa. Föll Rohstoffhandel GmbH am Standort Durach / Kempten handelt es sich im Einzelnen um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen mit einer Durchsatzkapazität von 5 oder mehr Altfahrzeugen je Woche, zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag, zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle von 10 Tonnen oder mehr je Tag, zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr, zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr sowie zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks mit einer Gesamtlagerfläche von 15.000 m² oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 t oder mehr gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 8.9.2 (V), Nr. 8.11.2.1 (G, E), Nr. 8.11.2.4 (V), Nr. 8.12.1.1 (G, E), Nr. 8.12.2 (V) und Nr. 8.12.3.1 (G) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die Umsetzung des oben näher beschriebenen Standortverbesserungskonzeptes, bestehend aus logistischen Änderungen, der Installation einer zweiten Schrottschere und dem Bau neuer Hallen stellt eine wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten am Standort Durach / Kempten nach § 16 BImSchG dar und bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Das Landratsamt Oberallgäu ist für die Erteilung dieser Genehmigung gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchstabe a Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 22.01.2020 das Landratsamt Oberallgäu nach Art 3 Abs. 2 BayVwVfG als allein zuständige Behörde bestimmt. Das

immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten am Standort Durach / Kempten wird gemäß §§ 16, 10 BImSchG und §§ 8 ff. der 9. BImSchV in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung entfaltet gemäß § 13 BImSchG Konzentrationswirkung und schließt grundsätzlich andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Zulassungen mit Ausnahme vor allem von Planfeststellungen und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen nach Baurecht, für welche somit keine gesonderten Verfahren durchzuführen sind.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

15.12.2020 bis einschließlich 14.01.2021

jeweils von Montag bis Freitag während der Dienststunden (Auslegungsfrist) bei der

Gemeinde Durach, II. Stock, Zimmer-Nr. 24, Bahnhofstraße 1, 87471 Durach

und bei der

Stadt Kempten (Allgäu), Eingangsbereich, Kronenstraße 8, 87435 Kempten

und beim

Landratsamt Oberallgäu, Zimmer-Nr. 2.21, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegungsfrist sowie bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 12 Abs.1 Satz 2 9. BImSchV), also bis zum **15.02.2021**, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, der Gemeinde Durach, Bahnhofstraße 1, 87471 Durach oder der Stadt Kempten (Allgäu), Kronenstraße 8, 87435 Kempten, Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 15.10.2015, C-137/14) der Ausschluss nicht fristgerecht vorgebrachter Einwendungen in einem etwaigen sich an die Verwaltungsentscheidung anschließenden gerichtlichen Überprüfungsverfahren wirkungslos sein kann, soweit europäisches Umweltrecht betroffen ist.

Die erhobenen Einwendungen werden der Firma Föll Rohstoffhandel GmbH und den am Verfahren beteiligten Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich durch sie berührt wird. Auf Verlangen der Einwender sollen der Name und die Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet das Landratsamt Oberallgäu, ob ein Erörterungstermin festgesetzt wird (§ 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 12 Abs.1 Satz 3 9. BImSchV). Bei dem Erörterungstermin werden die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin sowie mit den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Dabei werden die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Nach § 10 Abs. 4 Nr. 3 BlmSchG wird der Erörterungstermin vorläufig festgesetzt auf den

**14. April 2021, um 9.00 Uhr
im Rathaus der Gemeinde Durach, Sitzungssaal
Bahnhofstraße 1, 87471 Durach**

Es wird darauf hingewiesen, daß der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung des Landratsamtes Oberallgäu durchgeführt wird. Ort und Zeitraum des oben genannten Erörterungstermins werden gegebenenfalls aus organisatorischen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Anzahl der Einwendungen angepasst. Eine grundsätzlich mögliche Verlegung oder ein Wegfall des Erörterungstermins würden gesondert öffentlich bekannt gemacht (§ 12 Abs.1 Satz 5 9. BlmSchV).

Auf Folgendes wird zusätzlich hingewiesen:

- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BlmSchG).
- Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind im Erörterungstermin nicht zu behandeln. Sie werden durch schriftlichen Bescheid auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen (§ 10 Abs. 3 Satz 6 BlmSchG i.V.m. § 15 der 9. BlmSchV).
- Gemäß § 16 der 9. BlmSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn
 - Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
 - die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurück genommen worden sind
 - ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
 - die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung des Landratsamtes Oberallgäu keiner Erörterung bedürfen.
- Bei der Ermessensentscheidung über den Erörterungstermin können auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden (§ 5 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz – PlanSiG).

Sonthofen, den 03. Dezember 2020
Landratsamt Oberallgäu
gez.

Ruch, RA

Az. 22.1-171/4-119/3 Ru